



CHRISTOP BLÄSI

lic.iur.HSG  
Rechtsanwalt & Urkundsperson  
Systemischer Coach und Trainer

## Zeitungsartikel

Ausschnitt aus: baz Basler Zeitung vom 28. Dezember 2006, Seite

# forum.

gastbeitrag

## Nicht nur der Liebe wegen

CHRISTOPH BLÄSI



**Der Rechtsanwalt und Urkundsperson erläutert die Vorteile einer eingetragenen Partnerschaft und des Vermögensvertrages.**

Auf den 1. 1. 07 tritt das Partnerschaftsgesetz (PartG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt steht es gleichgeschlechtlichen Paaren offen, eine anerkannte Lebensgemeinschaft mit Rechten und Pflichten zu begründen. Wer die Vorteile der Eintragung für sich entdecken und den weiten Gestaltungsspielraum des PartG für sich nutzen will, sollte sich Gedanken über die konkrete Ausgestaltung der Eintragung und eines ergänzenden Vermögensvertrages machen. Die Eintragung der Partnerschaft beim Zivilstandsamt ist nämlich nicht nur der Liebe wegen interessant! Die eingetragenen Partner sind verpflichtet, einander Beistand zu leisten und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Sie haben gemeinsam und jeder nach seinen Kräften für den Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen; ihre gemeinsame Wohnung steht unter demselben Schutz wie eine «eheliche Wohnung». Jeder Partner vertritt

## Die Eintragung der Partnerschaft vermag die Stellung der Partner erheblich zu verbessern.

während des Zusammenlebens die Gemeinschaft für deren laufende Bedürfnisse und verpflichtet sich solidarisch und persönlich für die dahingehenden Handlungen des anderen. Eine entsprechende Auskunftspflicht wird selbstredend gewährleistet. Als besondere Wirkung der Eintragung gilt die Beitragspflicht und das Vertretungsrecht gegenüber den Kindern des Partners: Das PartG sieht vor, dass sich die Partner bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht und in der Ausübung der elterlichen Sorge in angemessener Weise beistehen.

**VERMÖGENSVERTRAG.** Grundsätzlich verfügt jeder Partner auch nach der Eintragung über sein eigenes Vermögen und haftet mit diesem auch für die eigenen Schulden. Anders als bei Ehepaaren gilt bei eingetragenen Partnern nicht der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Treffen die eingetragenen Partner keine besondere Regelung, bleiben die Vermögen der beiden Partner getrennt; ein finanzieller Ausgleich findet auch bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht statt. Dieser güterrechtlichen Ungleichbehandlung zur Ehe wurde im PartG durch die Möglichkeit des Abschlusses eines Vermögensvertrages Abhilfe geschaffen. Den eingetragenen Partnern steht es

lichkeit des Abschlusses eines Vermögensvertrages Abhilfe geschaffen. Den eingetragenen Partnern steht es offen, innerhalb eines Vermögensvertrages ebenfalls den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung für anwendbar zu erklären und dadurch die finanzielle Gleichstellung der Partner herbeizuführen. Im Rahmen eines Vermögensvertrages haben eingetragene Partner überdies die Gelegenheit, sich erbrechtlich gegenseitig über das gesetzlich vorgesehene Mass hinaus zu begünstigen. Bis auf den Pflichtteil der nichtgemeinsamen Kinder können die eingetragenen Partner ihr gesamtes Vermögen dem überlebenden Partner vermachen, ohne dafür bei den übrigen gesetzlichen Erben einen Erbverzicht einholen zu müssen. Die Eintragung der Partnerschaft vermag die Stellung der Partner erheblich zu verbessern. In Kombination mit einem Vermögensvertrag lassen sich die Wirkungen in verschiedenen Bereichen zusätzlich und in anstrengender Weise verstärken. Der tatsächlichen Lebens- und Solidargemeinschaft zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern steht dadurch nichts mehr im Wege.